

Benchmarking von Spitälern und Kliniken unter Verweildauer-abhängigen Tarifen

Dargestellt am Beispiel von TARPSY

Ausgangslage

Die Einführung der Tarifstruktur TARPSY zur Vergütung der Behandlungen im Bereich der stationären Psychiatrie per 1. Januar 2018 stellte die unterschiedlichen Akteure vor einige Herausforderungen, welche auch nach der Einführung des Tarifs nicht gänzlich gelöst sind.

Eine dieser Herausforderungen ist das Ermitteln der Tarife, welche sich gemäss Art. 49 Abs. 1 KVG an *„der Entschädigung jener Spitäler, welche die tariferte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen“* zu orientieren haben. Zu diesem Zweck wird von den Kostenträgern, den Kantonen aber auch den Leistungserbringern selbst ein sogenanntes Benchmarking durchgeführt, wobei unterschiedliche Methoden und Ansätze zur Anwendung kommen.

Problemstellung

Das oben beschriebene Vorgehen ist aus dem Bereich der Akutsomatik / SwissDRG bekannt. Allerdings ergeben sich aus den unterschiedlichen Konzepten der beiden Tarifstrukturen Probleme, welche eine direkte Übertragung der Verfahren des benchmarking auf TARPSY erschweren bzw. verunmöglichen. Der wesentliche Unterschied in den Tarifen ist, dass in SwissDRG für den Grossteil der Fälle (die sog. Inlier bzw. Normallieger) eine Fallpauschale unabhängig der Verweildauer vergütet wird, wobei in TARPSY die Vergütung in jedem Fall Verweildauer-abhängig ist. Folglich ist, technische formuliert, das Kostengewicht unter SwissDRG für mehr als 70% der Abrechnungsfälle Verweildauer-unabhängig. Umgekehrt spiegelt bei TARPSY das Kostengewicht die Summe der Tageskostengewichte wider. Diesem Umstand sollte beim Benchmarking Rechnung getragen werden können.

Dies aus folgenden Gründen:

Im Bereich der Psychiatrie haben, im Gegensatz zur Akutversorgung, die unterschiedlichen Behandlungskonzepte einen grösseren Einfluss auf die stationäre Aufenthaltsdauer der einzelnen Patienten. Die unterschiedlichen, zum Teil regional abhängigen, Behandlungskonzepte müssen korrekt ins Benchmarking einfließen, um die Kosten einer insgesamt wirtschaftlichen und effizienten Leistungserbringung (im Sinne von Art. 32 und Art 49 KVG) zu ermitteln. Werden lediglich die Tageskosten in den Vergleich mit einbezogen werden die Gesamtkosten sowohl pro Klinik als auch pro Fall verzerrt dargestellt.

Die Ermittlung von Zielgrössen, wie die durchschnittlichen Tageskosten einer wirtschaftlichen und effizienten Leistungserbringung ist nicht möglich.

Dem oben beschriebenen Problem ist insbesondere Rechnung zu tragen, da die Anwendung der Tarifstruktur TARPSY sich noch in einer Einführungsphase mit Tarif- und Tarifregeländerungen befindet und nicht abschliessend geklärt ist, inwiefern die Differenzierung in der fallweise resultierenden Vergütung die verschiedenen Behandlungskonzepte mit unterschiedlichen Verweildauern adäquat abbilden kann.

Mögliche Lösungsansätze

Das von der symedric AG entwickelte Konzept zum "Benchmarking unter Verweildauer-abhängigen Tarifen" nimmt die diskutierte Problematik auf und ist entsprechend in der Lage, ein Benchmarking vorzunehmen, welches über die unterschiedlichen konzeptuellen oder regionalen Besonderheiten hinweg angewandt werden kann. Dadurch kann ein unverzerrtes Benchmarking etabliert werden, was bei korrekter Anwendung eine im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG angemessene Vergütung der Leistungserbringer ermöglicht.

Kontakt

Christopher Schmidt, CEO symedric AG

Tel.: 031 / 311 17 06

Mail: info@symedric.ch